

*Dieter Wirth*

## Linguistischer Blick auf die deutsche Übersetzung des russischen Strafgesetzbuchs (mit einer Nachbetrachtung zu „Inkrinablem“ im medialen Literaturbetrieb)

### 1. Nachbetrachtung zu meinem Beitrag in *Das Wort 2005* und versuchter Blick auf Neues (mit Übersicht)

Wohlwollen und Nachsicht mit Übersetzern sollte in der Tätigkeit von Übersetzungskritikern aufscheinen – im Bewusstsein der Diffizilität fast jeder Art von Übersetzen, im Wissen um meist knappe Entlohnung und enge Terminsetzung, ja und auch um eine mögliche Nichtverantwortung des Endprodukts angesichts stiller Eingriffe eines eigenmächtig handelnden Verlagslektorats. Letzteres hatte einst zwei Übersetzerinnen eines russischen Buchs bewogen, ihre Namen zurückzuziehen und ein Pseudonym setzen zu lassen: Nena Schawina (Ne nascha wina – Nicht unsere Schuld!). Solches lässt sich wohl nur einmal praktizieren und überhaupt sollte ein Übersetzer doch die volle Verantwortlichkeit haben dürfen.

Durch honoriges Streben nach Wohlwollen und Nachsicht sind allerdings jene Elogen von Feuilletonrezensenten und medialen Literaturvermittlern nicht zu begründen, die sich mit wenigen Ausnahmen (wie Klaus C. Zehrer und Klaus Nüchtern) allesamt an Peter Urbans neuer Verdeutschung des Romans *Moskva – Petuški* delectierten. In meiner Übersetzungskritik in *Das Wort 2005* unerwähnt war die wohl einflussreichste dieser Rezensionen; kurz vor einer Lesung Urbans in Zürich schrieb am 1.12.2005 Ilma Rakusa, als Kennerin russischer Literatur angesehen, in der *Neuen Zürcher Zeitung*:

[Urban ist] einmal mehr eine souveräne Übersetzung gelungen: Mit der ihm eigenen Akribie hat er die vielen sprachlichen Register und stilistischen Eigenheiten, ja Extravaganzen von *Moskau – Petuschki* deutlich herausgearbeitet, wodurch das Poem auch auf Deutsch seine faszinierende Kühnheit offenbart.

Mit zwei Gedichts-Anfangszeilen aus einem von Rakusa herausgegebenen Zwetajewa-Band könnte man da rufen: *Tiše, chvala!* / *Leiser mit Lob!* Sonst: *Polžet podzemnyj zmej* / *Unterirdisch kriecht die Schlange*. Mit letzteren Worten beginnt das Gedicht *Čitateli gazet* [Zeitungsleser].

Meine Kritik an Text und (!) Kommentar ist auch im Internet zugänglich, das Kein & Aber-Buch ist weiter auf dem Markt, um ein Hörbuch (mit Aufdruck „in der meisterhaften Übersetzung“) ergänzt. Wer will, kann prüfen.

Ist all dies des Skandalösen schon genug, es gibt noch Weiteres zu berichten. Anfang Februar 2006 wurde bekannt, dass *Moskau – Petuški* zu den fünf Finalkandidaten für den Preis der Leipziger Buchmesse in der Kategorie Übersetzung

zählt. Zuvor hatte ich Herrn Urban mit einem persönlichen Schreiben meinen Artikel geschickt. Die baldige Online-Zugänglichkeit erleichterte die Verbreitung. Die erhaltenen Rückmeldungen waren durchweg positiv. Sogar Frau Rakusa anerkannte meine Arbeit, fühlte sich aber veranlasst, auf durch eigenes Übersetzen erlangte „Demut“ hinzuweisen. Hier aus einigen Rück-Emails: von einem Rezensenten (a), einem Slavistikprofessor (b), einer Belletristikübersetzerin (c):

(a) Die Kombination aus Hybris und Schlampigkeit, mit der die neue Ausgabe auftritt, ist in der Tat ebenso ärgerlich wie die blinde Begeisterung der Kritik.

(b) Urbans groß angelegte „editorische“ Apparate sind größtenteils von russischen Kollegen ohne deren Namensnennung abgeschrieben und ein wenig für den Gebrauch des deutschsprachigen Lesers angepasst. Enttäuschend, dass es kaum noch eine kompetente Übersetzungskritik gibt, doch diese scheitert oft an der Abwehr der Redakteure. Meine gelegentlichen Vorbehalte, über Jahre eher diskret vorgetragen, blieben ungehört oder wurden als sture Betriebsstörung empfunden.

(c) Auch ich bin fassungslos, dass „niemand hinguckt“ und Urban für seine Neuübersetzung allenthalben über den grünen Klee gelobt wird. Wie wenig das Feuilleton doch vom Übersetzen versteht. Es freut einen nicht gerade, in solch einem urteilslosen Raum zu arbeiten.

Die einem schönen Schein dienenden medialen Qualitätsbescheinigungen<sup>1</sup> lassen sich zum einen durch gewisse persönliche wie geschäftliche Verbindungslinien erklären. Zum anderen mag Arbeitsüberlastung ein Grund sein, dass Rezensenten ein Nachwort (oder eine vorliegende Rezension) eingehender lesen als den Übersetzungstext, vom Original ganz zu schweigen. Oder man fügt sich halt eben gerne ein in die gemütwärmenden Reihen eines „Gutrezensententums“.

Dass die wunderliche Nominierung aufrechterhalten blieb, war kaum verwunderlich. Dass allerdings Urban zur Verleihungszereemonie anreiste und zwar nicht den ersten Preis, aber doch die Huldigungen des von „hervorragender Übersetzung“ und „hoher Übersetzungskunst“ redenden Germanistikprofessors Norbert Miller<sup>2</sup> als Sprecher der Übersetzerpreis-Juroren entgegennehmen konnte, dies spricht dem Bemühen um eine qualitätsverpflichtete Übersetzungskritik Hohn. Der „urteilslose Raum“ scheint gewollt, die Show geht weiter.

In dem konkreten Fall erreicht der Slavist Ulrich Schmid, der Urban bereits zuvor als „minuziösen Spracharbeiter“ bezeichnet hatte (*Neue Zürcher Zeitung*, 1.2.2000), in einem neuen Artikel (*Neue Zürcher Zeitung*, 23.9.2006) kaum mehr zu überbietende Höhen:

<sup>1</sup> Zitiert werden kann auch aus einem am Slavischen Seminar Basel erstellten Gutachten: „[Urbans] Übersetzung von *Moskva – Petuški* zeichnet sich durch größte sprachliche Exaktheit der Übertragung aus, wobei sie gleichzeitig den Unterschieden und Besonderheiten der Ausgangs- und der Zielsprache literarisch gerecht wird.“ Hintergrund ist ein Streit mit dem Ammann-Verlag, wo eine neue Neuübersetzung von Sergej Gladkich fertig vorliegen soll.

<sup>2</sup> Von mir angeschrieben, beharrte Miller in einem Antwortbrief: „Erst durch den [...] Kommentar von Peter Urban wird der Leser nachdrücklich darauf hingewiesen, in wie vielen Brechungen und Anspielungsschichten der Text gleichzeitig gelesen werden muß.“

Peter Urban ist [...] ein begnadeter Übersetzer [...] Peter Urban gehört zu den wenigen Übersetzern, bei denen sich der Respekt vor dem Wortkünstler mit rigoroser Selbstdisziplin paart: Der Kardinalfehler beim Übersetzen besteht darin, dem Autor am Zeug flicken zu wollen. Oft wird dann Zweideutiges auf einen einfachen Sinn reduziert oder umgekehrt ein knapper Ausdruck durch erklärende Worte ergänzt. Urban bewahrt indes das Komplizierte im Einfachen: In seinen Übersetzungen bleiben Faktur und Komposition der russischen Originaltexte erkennbar.

Im letzten Satz meines Beitrags für *Das Wort 2005* hatte ich Urban nahegelegt, sich der Überarbeitung seiner Čechov-Übersetzungen zu widmen. Ein (dritter) Slavistikprofessor äußerte sich per Email:

Ihre Warnung vor einem neuen Čechov ist mehr als berechtigt. Urban-Übersetzungen laufen manchmal auf das Gegenteil zum Original hinaus. Ein Beispiel: „Čechov Chronik“, Zürich: Diogenes (1981), S. 119, wo durch Wegfall eines *nicht* der glatte Widersinn entsteht.

Urbans nicht zuletzt durch Čechov-Ausgaben erlangtes Öffentlichkeits-Renommee steht im Gegensatz zu sonderlichen, in anderen Übersetzungen nicht zu findenden Fehlern, darunter folgende üble Entgleisung in der Übersetzung der Erzählung „Eine langweilige Geschichte“ (Čechov 1997: 68). Rein vom Situationslogischen her sollte es beim Lesen auffallen, wenn eine bis dahin manierlich sprechende junge Frau über ihren Verehrer sagt: *verrecken soll er*. Nun, der Russischkundige wird feststellen, dass eine wirre Verwechslung stattgefunden hat: von *[on] vydochsja* [er ist schal / fad geworden] mit vulgärem *čtob on sdoch!*<sup>3</sup>

Sofern man weder in resignatives Dauerschweigen noch in satirischen Gelegenheitsspott verfallen will, sondern optimistisch-idealistisch zu bleiben versucht, wäre für eine – im herkömmlichen Rahmen erfolgende – Besprechung eines ins Deutsche übersetzten Textes zu fordern:<sup>4</sup> (a) ein Verbot jener eingestreuten Attributsverleihungen à la „in der kongenialen (etc.) Übersetzung“ (dann lieber Schweigen!); (b) ein Offenlegen der Voraussetzungen: ohne / mit (voller) Einsicht des Originals, ohne / mit (vollständigem) Vergleich mit (allen) anderen Übersetzungen; neben (c) der Erwünschtheit konkreter Beispiel-Diskussion (d) die Notwendigkeit eines differenzierten Gesamturteils, dessen Präsentation standardisierbar wäre; (e) die Verweismöglichkeit auf eine etwaige Detailkritik (als bloße Beispiel-Liste oder „akademische“ Arbeit). Wenn unter den gegebenen Bedingungen die Ansprüche „bescheiden“ sein sollen, ist dies prinzipiell zu sagen. Loben soll auch dann erlaubt sein, aber: *tiše!*

\*\*\*

<sup>3</sup> Die Äußerung *Uberite ego ot menja, požalujsta. Nadoel, vydochsja... Nu ego!* (Čechov 1977: 299) wird z. B. von den Übersetzern Ada Knipper und Gerhard Dick (in einem von Urban herausgegebenen Band) nicht derart falsch verstanden: *Schaffen Sie ihn mir vom Halse, bitte! Er ist mir zuwider, ich habe ihn satt... Zum Kuckuck mit ihm!* (Čechov 1985: 153).

<sup>4</sup> Sigrid Löffler (Herausgeberin von *Literaturen*, Mitglied der Leipziger Jury) hatte mich per Email wissen lassen: „Übersetzungskritik ist keine attraktive Textsorte, die man gerne liest. Ungewollt liefern Sie [mit Ihrem Artikel] den Nachweis, warum wir dieser Textsorte in *Literaturen* keinen prominenten Platz einräumen möchten.“

Es sei der erneute Versuch einer Übersetzungskritik unternommen, um weiterhin, diesmal an einem Sach- und Fachtext, das linguistische Instrumentarium zu erproben und zu entwickeln. Angesichts der oben geschilderten „inkriminablen“ Verhältnisse kann dabei die vom Regensburger Strafrechts-Professor Friedrich-Christian Schroeder mit seinem Mitarbeiter Thomas Bednarz vorgelegte Erst-Übersetzung des postsowjetischen russischen *Ugolovnyj kodeks* [„Kriminal-Kodex“] eher mit Milde rechnen.

Abschnitt (2) gilt der Frage nach dem Zweck und der Grundausrichtung einer solchen Übersetzung. In (3) wird die Relevanz linguistischer Kritik verdeutlicht. Zunächst werden in (4) russische Verständnisfehler bereinigt. Danach erfolgt in (5) ein Erkunden deutscher juristischer Fachsprache, das durch Vergleich mit deutscher *StGB*-Sprache zu zweifelnden Fragen und im Hinblick auf textinterne Uneinheitlichkeit zu direkter Kritik führt. Hauptabschnitt (6) weist nach, dass Holprigkeit keine bewusste Nachbildung einer behaupteten Stileigenart des Originals ist, sondern „hausgemacht deutsch“; dabei werden die Begriffe „Wortlaut“ und „Wörtlichkeit“ differenziert und ein Rückübersetzungs-Test vorgeschlagen. Abschnitt (7) wagt den Schritt auf das eigentliche rechtslinguistische Terrain: erörtert werden die Allgegenwart eines Definitionsvorbehalts und die Rolle eines Übersetzungskommentars. Den Abschluss in (8) bildet eine kurze wertende Stellungnahme. (Bloße Angaben in Klammern unten beziehen sich auf die deutsche Ausgabe des *Kodeks*.)

## 2. Über Zweck und Grundausrichtung einer Gesetzesübersetzung

### 2.1 Einordnung als Sach- und Fachtext

Im Original ist ein Strafgesetzbuch-Text seiner sprachlich-kommunikativen Funktion nach zum einen informativ-darstellend, zum anderen appellativ-handlungsleitend. Er richtet sich sowohl an ein allgemeines Staatsbürger-„Publikum“ (präskriptiv hinsichtlich Tun und Unterlassen) als auch an juristische Fachleute (auslegbar in Bezug auf konkrete Fälle).

Das russische und das deutsche Strafgesetz weisen einen hohen Anteil an allgemeinsprachlichen Ausdrücken auf bzw. sind umgekehrt Russisch und Deutsch in beträchtlichem Maße mit solch themenspezifischer Sprache durchsetzt. Der vorliegende Text ist ein Sachtext und ein Fachtext. Für einen Sachtext typisch ist der Vorrang der informativen oder / und der appellativen Funktion, d. h. das weitgehende Fehlen einer expressiven und ästhetischen Funktion – außer der stilistischen Erwartung einer textsortlichen Durchgestaltung. Über diese Merkmale hinaus ist ein Fachtext noch gekennzeichnet durch die Adressiertheit an Fachleute und durch die Sonderdefinition von Sachausdrücken (Terminusbildung) einschließlich Beseitigung von Mehrdeutigkeit (Polysemie oder Homonymie) und von Ausdrucksvariation (Synonymie). Als Fachsprache oder (neutral ver-

standen) Fachjargon kann im übrigen nicht nur solche Fachtext-Sprache gelten, sondern auch andere fachbezogene Sprache unter Fachleuten, z. B. Anwalt-Slang.

## 2.2 Vier mögliche Adressatenkreise

Vor jedem Versuch einer Übersetzung ist die Frage nach ihrem Zweck (Skopos), die Frage nach den möglichen Adressaten zu stellen.

Es ist sicher nicht so, dass die deutsche Fassung des *Kodeks* eine gleiche Leserschaft wie das Original haben kann, sich etwa als quasi nachgeholte Serviceleistung an justitiable deutschsprachige Bürger Russlands richtet.

Und obgleich im Vorwort der Übersetzung (siehe unten Abschnitt 3) solches anklingt, kann auch nicht ernsthaft angestrebt sein, die sprachliche Wirkung des Textes auf den russischen Muttersprachler nachzuzeichnen, sozusagen in philologischer Anstrengung ein ethnosprachliches Dokument zu erstellen.

Vorstellbar wäre aber, dass ein juristisches Buch wie dieses verfasst wird für im russischen Wirtschaftsraum agierende deutsche *biznismeny* samt ihren nicht russischsprachigen Hausjuristen; doch würde die alleinige Übersetzungslektüre bei Rechtsfragen niemals verbindlich sein können.

Also wird es so sein, dass sich der deutsche *Kodeks* vorrangig an Rechtskomparatisten, Rechtshistoriker oder einfach Jurastudenten richtet, die das Russische nicht oder nicht ausreichend beherrschen. Wie im Vorwort (S. 34-35) wird auch im Aufsatz von Schroeder (2005: 238) betont, dass die Übersetzung „das Material für eine Rechts- und Gesetzestechnikvergleichung liefern“ soll.

## 2.3 Stilistische Grundentscheidung

Im Hinblick auf den zuletzt genannten Rezipientenkreis ist die Grundausrichtung (globale Strategie) der Übersetzung zu wählen. Dabei wird die Wiedergabe von Sachbedeutung im Zweifelsfall den Vorrang vor stilistischer Gestaltung haben.

Die Momente formaler Fremdheit, die sich bereits aus dem bloßen Vorhandensein von Themen und ihrer Plazierung ergeben, lassen sich noch verstärken oder vermindern: es kann das in der Ausdrucksweise Fremde nachgebildet bzw. anverwandelt oder aber das Eigene durchgesetzt werden. Das sprachlich Eigene ist aus dem (BRD-) *StGB* oder dem DDR- *StGB* zu beziehen.

Übersetzungskritik soll dabei nicht zur Kritik an einem vorgefundenen und letztlich wohl kaum ausmerzbaaren Bürokratendeutsch werden.

### 3. Zum Stellenwert linguistischer Kritik juristischer Übersetzung

Angesichts der zu erwartenden sachlichen wie fachsprachlichen Probleme könnte nicht nur die juristische Fachübersetzung, sondern auch ihre Kritik als Domäne von Juristen betrachtet werden. Doch werden auch hier die Ausführungen zeigen, dass neben ausgangssprachlichem Wissen das allgemeine deutsche Sprachwissen nicht als selbstverständlich vorauszusetzen ist. Die linguistisch angelegte Übersetzungskritik (vgl. Wirth 2005: 376-380) ist sich ihrer Grenzen womöglich mehr bewusst, als es umgekehrt manche Fachexperten sind.

Was im vorliegenden Fall einen Russisten unmittelbar auf den Plan ruft, ist das Ansinnen der Übersetzer, es „soll[e] auch der deutscher Leser die Umständlichkeit und Trockenheit des russischen Strafgesetzbuchs spüren“ (S. 35):<sup>5</sup>

Immer dann, wenn die deutsche Übersetzung holprig klingt, beruht dies auf einer entsprechenden Eigentümlichkeit des russischen Textes und soll den Leser darauf aufmerksam machen. (S. 36-37)

Solche Formulierungen, die unfreiwillig einer präventiv sich selbst erteilten Generalabsolution nahe kommen, sind unbedingt zu vermeiden. Abgesehen davon, dass ein punktuell negativer Eindruck durch irgendeine provisorische Lösung oder einen übersehenen Lapsus zustande kommen könnte, ist schon bei ersten Vergleichen mit dem Original festzustellen, dass die erwähnten Holprigkeiten keinen russischen Gegebenheiten entsprechen, sondern im Deutschen „hausgemacht“ sind. Siehe dazu insbesondere Abschnitt (6).

Dass überhaupt der russische *Kodeks* bei weitem nicht so bürokratisch und verständniserschwerend zu sein scheint wie das deutsche *StGB*, erleichtert im übrigen den Zugriff von nichtjuristisch-linguistischer Seite.

### 4. Korrekturarbeit hinsichtlich russischer Verständnisfehler

Die Kritik soll mit der Bereinigung russischer Verständnisfehler beginnen.<sup>6</sup> Als Bewertungssymbole (auch mehrfach) werden gesetzt: \* bei deutlichem Sinnfehler; ≈ bei kontextuell gemildertem Sinnfehler (bzw. auch bei Holprigkeit in Ausdruckswahl und Stil). Hinter dem Zeichen ► folgt die Korrektur. Am Ende wird der Fehler kurz beschrieben.

<sup>5</sup> In seinem Aufsatz wagt Schroeder (2005: 245) sogar die Behauptung, „Umständlichkeit“ sei eine Eigenschaft des allgemeinsprachlichen Russisch. Siehe unten Fußnote 13.

<sup>6</sup> Als Schreibfehler zu vermerken ist: *Schuldunfähigkeit* statt ► *Schuldfähigkeit* für *vmenjaemost'* (Art. 99, 2).

- (1) *opasnosti, neposredstvenno ugrožajuščej ličnosti i pravam dannogo lica* — ≈ ≈ einer Gefahr, die unmittelbar eine Person oder Rechte der betreffenden Person [...] bedroht (Art. 39, 1; vgl. auch Art. 37, 1) ► ... die Persönlichkeit und Rechte der betreffenden Person unmittelbar bedroht [zweifelhafte Bedeutung und uneindeutiger Adverb-Bezug].
- (2) <militärisch> *na gauptvachte* — ≈ auf der Hauptwache (Art. 54, 3) ► im Arrest-lokal [Polysemie-Missgriff infolge Buchstäblichkeit].
- (3) *maloletnie deti* — ≈ minderjährige Kinder (u. a. Art. 61, 1, d) [wäre: nesoveršennolet-nie] ► kleinere Kinder [durch innere Form „wenig-jährig“ bedingter Wortfehler].
- (4) *psichičeskie rasstrojstva* — ≈ psychische Zerrüttungen (u. a. Art. 97/2) ► psychische Störungen (wie z. B. in Art. 106) [sinnüberzeichnendes Äquivalent].
- (5) *neizgladimoe obezobraženie lica* — \* unbehebbarer Entstellung einer Person (Art. 111, 1) ► ... des Gesichts [sinnbeeinträchtigender Polysemie-Missgriff].
- (6) <bei Strafbemessung> [*licom,*] *ranee soveršivšim* — \* [Person, die] bereits wegen ... verurteilt worden ist (Art. 131, 2) ► bereits (früher) begangen hat [unbegründete Erset-zung durch die situativ wahrscheinliche Folge].
- (7) *uklonenie ot objazatel'noj sdači na affinaž ili objazatel'noj prodazi gosudarstvu [...]* *metallov* — \* die Nichtvornahme der Pflichtabführung von [...] Metallen [...] zur Affi-nage oder zum Pflichtverkauf an den Staat (Art. 192, 1) ► die unterlassene Pflicht-abführung von Metallen zur A. an den Staat oder deren unterlassener Pflichtverkauf an ihn [Sinnverfälschung durch syntaktischen Bezugsfehler samt Endungs-Verwechslung].
- (8) *metatel'noe oružie* — \* Waffe aus Metall (Art. 222, 4; Art. 223, 4) ► Wurf- oder Schleuderwaffe [Verwechslung mit Adjektiv *metalličeskoe*].
- (9) *nadrugatel'stvo nad telami umeršič* — ≈ Schändung von Leichen (Art. 244) ► Verun-glimpfung ... (vgl. Art. 329) [ungünstige deutsche Polysemie 'sexueller Missbrauch'].
- (10) *zastrojka ploščadej zaleganija poleznych iskopaemych* — \* \* Anlegung von Lager-plätzen für Bodenschätze (Art. 255) ► Bebauung der Flächen von Bodenschatz-Lager-stätten [Sinnverfälschung durch doppelten Lexemfehler].
- (11) [Straftaten, die begangen wurden] *voennoslužbaščimi, prochodjaščimi voennuju službu po prizyvu ili po kontraktu, a takže graždanami [...]* — \* von Militärdienstleistenden, von Personen, die den Militärdienst auf Einberufung hin oder auf vertraglicher Grund-lage leisten, sowie von Bürgern (Art. 331, 1) ► von Militärdienstleistenden, die ... leisten, ... (oder: von Armeeehörigen, die den Militärdienst als Einberufene bzw. Zeitsoldaten leisten). [Sinnwidrigkeit durch falschen syntaktischen Bezug: keine Koordinierung eines substantivierten Partizips].
- (12) *vsledstvie nebrežnogo libo nedobrosovestnogo otnošenija k službe* — \* infolge einer nachlässigen oder gewissenlosen Einstellung zum Dienst (u. a. Art. 332, 3) [wäre: bes-sovestnogo] ► ... oder unredlichen ... (vgl. Grišaeu et al. 2004) [Sinnüberzeichnung].
- (13) <bzgl. Verlust> *pravila sberženija [...] oružija* — ≈ Vorschriften über den schonenden Umgang mit Waffen (Art. 348) ► ... den sorgsamsten Umgang mit W. / (oder einengend) die Verwahrung von W. [Sinnverzerrung durch Lexemfehler: nicht Material-Schonung].

## 5. Von bloßer Konstatierung zu zweifelnden Fragen und direkter Kritik

In Abschnitt (5) wird der Übersetzungstext hauptsächlich vom Deutschen aus erkundet. Fachsprachlicher Ausdruck wird konstatiert, bevor Zweifel geäußert und Kritik geübt werden.

### 5.1 Konstatierung von juristischer Fachsprache

Im untersuchten Übersetzungstext ist deutsche Sondersprache erkennbar als allgemeinsprachlich unbekannte Ausdrucksform oder als allgemeinsprachlich nicht derart häufig bzw. ausschließlich gebrauchtes Ausdrucksmittel. Insgesamt lassen sich folgende Typen aufstellen (vorwiegend mit lexikalischen Beispielen):

(a) Allgemeinsprachliches ohne Sachbezüglichkeit bei anderer Häufigkeit (Stereotypenhaftigkeit): z. B. die inverse Konstruktion *{Wurde} ..., so ...* (statt konjunktonaler Konditionalsatz: *Falls ... {wurde}, so ...*).

(b) Allgemeinsprachliches mit bekannter Sachbezüglichkeit: z. B. *Diebstahl*.

(c) Allgemeinsprachliches mit unbekannter Sachbezüglichkeit (d. h. mit spezieller Polysemie bzw. Homonymie): z. B. *schwerer (Diebstahl)* bzgl. der Begleitumstände (nicht bzgl. der Schadenshöhe).

(d) trivialbezüglich Sondersprachliches bei allgemeinsprachlicher Alternative: ohne Beispiel.

(e) sachbezüglich Sondersprachliches bei allgemeinsprachlicher Alternative: z. B. *Eigenmacht* (statt: *Eigenmächtigkeit*).

(f) sachbezüglich Sondersprachliches ohne allgemeinsprachliche Alternative: ohne Beispiel.

Zu konstatieren sind die Übersetzungen allgemeiner russischer Ausdrücke in juristisches Deutsch wie: *sklonit' k — bestimmen zu* (einer Handlung) (u. a. Art. 33, 4) (statt: verleiten zu); *otjagčajuščij nakazanie — strafscharfend* (u. a. Art. 63) (statt: strafverschärfend).

Statt des allgemein bekannten Worts *(Un)Zurechnungsfähigkeit* wird für *(ne)vmenjaemost'* – dem *StGB* folgend – der Begriff *Schuld(un)fähigkeit* (u. a. Art. 22) gesetzt. (Im *DDR-StGB* § 15 gab es übrigens die Bildung *Zurechnungsunfähigkeit*.)

### 5.2 Hinweis auf sprachliche Irritationen

Die bekannte Entsprechung *Opfer* für das häufige substantivierte Partizip *poterpevsij* [Erduldethabender] wird vermieden und stattdessen die sondersprachliche Prägung *der Verletzte* gesetzt. Es scheint fraglich, ob Bedeutung und nominaler Status derart etabliert sind, dass an folgender Stelle die allgemeinsprachliche Lesart 'der (bei der nämlichen Tat) am Körper Verletzten' (feminin Singular) nicht durchbricht.

- (14) <Vergewaltigung> *s ispol'zovaniem bespomozhnogo sostojanija poterpevszej* — unter Ausnutzung des hilflosen Zustands der Verletzten (Art.131, 1).

Im *StGB* findet sich das Wort *Opfer* nicht nur an thematisch gleicher Stelle (§ 177), sondern kommt auch häufiger als das Sonderlexem *Verletzter* vor. Im Hinblick auf Semantik- und Kombinierbarkeitsunterschiede vgl. folgende *StGB*-Kontexte: (a) <bzgl. Fischwilderei> *der Verletzte* / \* *das Opfer* (§ 294); (b) *von ihm erhebliche Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer* / \* *die Verletzten [...] schwer geschädigt werden* (§ 66 a); (c) *das Opfer der Tat* / ? *der Verletzte der Tat* (§ 232). Die prospektive Situation (b) wäre übrigens russisch nicht über *poterpevsij*, sondern über das im *Kodeks* vermiedene Substantiv *žertva* [Opfer] wiederzugeben (vgl. *StGB in russischer Sprache*).

### 5.3 Hinweise auf Unterschiede zu deutscher Gesetzes-Sprache

Der Ausdruck *pričinenie tjažkogo vreda zdorov'ju* [„Zufügung schweren Schadens Gesundheit<sub>DATIV</sub>“] wird übersetzt als *Herbeiführung eines schweren Gesundheitsschadens* (u. a. Art. 162, 3, c). Im *StGB* findet sich neben *Körperverletzung* (u. a. § 223) auch der Ausdruck *Gesundheitsschädigung* (u. a. § 225); bedenke auch noch: *gesundheitliche Schädigung*.

An der rechtssprachlichen Praxis der DDR (vgl. Schroeder 2005: 240-241) soll sich die durchgängige Übersetzung von *ugolovnaja otvetstvennost'* als *strafrechtliche Verantwortlichkeit* orientieren. Siehe z. B.: (a) *eine strafrechtliche Verantwortlichkeit tragen* [nesti] (u. a. Art. 6, 1); (b) *zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit herangezogen werden* [privlekat'sja k] (Art. 12, 3); (c) *die strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt ein* [ab diesem Alter] [nastupaet] (u. a. Art. 20).<sup>7</sup> Der Blick in das *DDR-StGB* zeigt aber durchaus allgemeinsprachliche Formulierungen, wie z. B.: *Eine Person darf nur in strikter Übereinstimmung mit den Gesetzen strafrechtlich verfolgt und zur Verantwortung gezogen werden* (Art. 4); *Jugendliche sind strafrechtlich nicht verantwortlich* (§ 152, 1).

### 5.4 Hinweise auf textinterne Uneinheitlichkeit im Ausdruck

An einer Stelle wird *otvetstvennost'* herkömmlich übersetzt: *tragen für Straftaten [...] strafrechtliche Verantwortung nach diesem Gesetzbuch* (Art. 12, 2). Solche Uneinheitlichkeit ist häufiger und tritt auch an benachbarten Stellen auf.

<sup>7</sup> Das Wort *Verantwortlichkeit* (als ‘Verpflichtetsein’ gegenüber *Verantwortung* als ‘Pflicht’) kommt durchaus manchmal allgemeinsprachlich vor und erhält erst in der Verbindung mit bestimmten Verben fachsprachlichen Charakter: (a) *Verantwortung tragen* vs. *Verantwortlichkeit tragen* (allgemein- vs. fachsprachlich); (b) *ziehen zur Verantwortung* vs. *heranziehen zur Verantwortlichkeit* (o. *Verantwortung*) (allgemein- vs. (?) fachsprachlich); (c) *die Verantwortlichkeit tritt ein* (fachsprachlich; wie auch russ. *nastupaet*).

Es beginnt bei Kleinigkeiten. Die unterschiedliche Übersetzung von *razmer* (bzgl. Strafe) ist nach dem Adjektiv *maksimal'nyj* gerechtfertigt (Bsp. 15 a), aber wirkt störend in (15 b). Schon deutlicher fallen die Variationen in (16) auf.

- (15) (a) *Höchstmaß der Strafe* (Art. 65, 1) [denn: \*Höchsthöhe].  
 (b) *Höhe der Strafe* (Art. 65, 3 und so meistens); *Ausmaß der Strafe* (Art. 65, 1).
- (16) *s primenieniem oružija ili predmetov, ispol'zuemych v kačestve oružija* — unter Verwendung einer Waffe oder von Gegenständen, die als Waffen verwendet werden (Art. 126, 2, d) / *gebraucht werden* (Art. 206, 2d) / *benutzt werden* (Art. 227, 2) / *benutzt werden können* (Art. 213, 3).

Wenn in stilprägender Absicht *pričinenie [vreda, uščerba]* durchgängig mit amtsdeutschem *Herbeiführung [eines Schadens]* übersetzt wird, ist das Abweichen zu *Verursachung* (nicht nur in Art. 205, 1) zu monieren.

Ebenfalls noch vorwiegend stilistischer Art ist die Kritik an der Wiedergabe von *priostanavlivaetsja* [wird ausgesetzt] in (17), während die Variation in (18) schon im Hinblick auf den Sachbezug zu kritisieren ist:

- (17) *Tečenie srokov давности priostanavlivaetsja* — Der Lauf der Verjährungsfristen wird abgebrochen (Art. 78, 3) / *wird gehemmt* (Art. 83, 2) [Vgl. noch StGB § 78 b: *beginnt zu ruhen*].
- (18) *administrativnoe vзыскание* — Geldbuße (Art. 74, 2) / *Verwaltungsstrafe* (Art. 79, 7, a).

## 6. Aufdeckung sprachlicher Holprigkeit als „hausgemacht deutsch“

Holprigkeiten der Übersetzung sind keiner Stilqualität der Vorlage nachgebildet, sondern resultieren vor allem aus der Fixierung auf „wörtliche“ Entsprechungen, die zudem oft nur scheinbar wörtlich sind.

### 6.1 Versuch begrifflicher Klärungen

#### 6.1.1 Zum Begriff „Wortlaut“

Das deutsche Wort *Wortlaut* ist bewahrenswert, auch wenn die Diskussion unten anhand des Begriffs „Wörtlichkeit“ geführt werden soll. Ebenso ist der Begriff<sup>8</sup> „Wortlaut“ im juristischen Kontext, wenn wohldefiniert, zu akzeptieren.

Heutzutage hat die Semantik von „Wortlaut“ keinen Bezug mehr zur inneren Form „-laut“.<sup>9</sup> Zwei Bedeutungen scheinen vorzukommen:

<sup>8</sup> Das Wort (der Begriff) „Begriff“ bezeichnet hier eine vorstellungsabstrakte Bedeutung in fester Benennung, meist als ein Substantiv, ein Adjektiv oder ein Verb.

<sup>9</sup> Die grundlegende Bedeutung ‘akustische Gestalt eines Worts’ ist nur mehr historisch (vgl.

WORTLAUT-1: bezogen auf das Ausdruckssubstrat als unaustauschbarer Träger eines bestimmten Sinns; nur innerhalb einer Sprache verwendbar.

WORTLAUT-2: bezogen auf einen bestimmten grundlegenden Sinn, der gebunden ist an die gegebene, oft lexikalische Ausdrucksform; beim Übersetzen auf die Ausgangssprache beziehbar (vgl.: der wörtliche Sinn).

Die Differenzierung lässt sich durch folgende diagnostische Beispiele stützen:

- (19) *Jede noch so kleine Veränderung der Interpunktion im Text verändert trivialerweise natürlich den Wortlaut – in seiner ersten Bedeutung.*
- (20) *Durch die neue Rechtschreibung des nicht objektreferierenden „im übrigen“ als objektreferierendes „im Übrigen“ wird der Wortlaut in seinem doppelten Sinne verändert.*
- (21) (a) *„Merkwürdig“, „seltsam“, „sonderbar“ sind in der Bedeutung fast gleich.*  
 (b) \* *„Merkwürdig“, „seltsam“, „sonderbar“ sind im Wortlaut fast gleich.*  
 (c) \* *„Merkwürdig“, „seltsam“, „sonderbar“ haben den fast gleichen wörtlichen Sinn.*
- (22) *Die Übersetzung bewahrt zwar den Wortlaut (des Originals), aber sie ist falsch,*  
 (a) *weil sie den eigentlich gemeinten Sinn nicht mit wiedergibt.*  
 (b) *weil sie dem eigentlich gemeinten Sinn völlig widerspricht.*

Ein Verstehen gemäß Wortlaut-2 kann gewertet werden: (a) negativ-engstirnig im Gegensatz zum gemeinten Sinn (juristisch: Wortlaut- versus teleologische Auslegung)<sup>10</sup> oder (b) positiv-grundsatztreu im Gegensatz zu fraglicher Sinn- ausweitung (juristisch: Wortlaut- versus analoge Auslegung); zur juristischen Terminologie siehe etwa Horn (2004: 117-122). Die Begriffe „Wortlaut-Übersetzung“ und „wörtliche Übersetzung“ können als bedeutungsgleich gelten.

#### 6.1.2 Zum Begriff „Wörtlichkeit“

Der kurze, gängige Begriff „wörtlich“<sup>11</sup> kann akzeptiert, muss aber differenziert werden. Bei vorauszusetzender Vergleichbarkeit zweier Sprachstrukturen lässt sich Wörtlichkeit beim Übersetzen zunächst auf ein einzelnes Wort beziehen:

WÖRTLICHKEIT-1 = die Wiedergabe einer bedeutungshaltigen inneren Form. Solche Innere-Form-Fixierung negativ als bedeutungsmissachtende Übersetzung.

WÖRTLICHKEIT-2 = die wortartanaloge<sup>12</sup> Wiedergabe der ersten Bedeutung eines polysemen Worts (über die Primärentsprechung). Solche Grundbedeutungs-Orientierung negativ als polysemie-unsensibles Übersetzen.

---

heute *Wortklang*); die Bedeutung ‘bestimmter Laut in einem Wort’ bezöge sich auf eine frühere wohl freie Verbindung: *ein Wortlaut*. Für den obigen Versuch der Bedeutungsklä rung war das Grimmsche Wörterbuch (1999) ein hilfreicher Ausgangspunkt.

<sup>10</sup> Beachte, dass bspw. bei der Phrase *wer einen Menschen tötet* die kuriose Selbsttötungs-Lesart aus linguistischer Sicht nicht als „wortlautbewahrend“ anzusehen wäre. Denn sprachlich-satzsemantisch ist das Objekt eindeutig nichtidentisch mit dem Subjekt. Hier wäre also überhaupt kein Anlass für eine „teleologische Reduktion (Auslegung)“.

<sup>11</sup> Die Begriffe „wortgetreu“ und „wortwörtlich“ (letzterer mit zusätzlichem Nachdruck) lassen sich – außer bei Wort-für-Wort-Übersetzung – wie „wörtlich“ verwenden.

<sup>12</sup> Der Begriff „analog“ soll Ähnliches bis Gleiches umfassen.

WÖRTLICHKEIT-3 = die wortartanaloge Wiedergabe der Bedeutung eines Worts über die gängige Primärentsprechung. Solche Erstäquivalent-Wahl negativ als kombinatorisch unsensibles Übersetzen.

Daneben lässt sich der Begriff auf eine Folge von Wörtern beziehen:

WÖRTLICHKEIT-4 = (a) die wortart- und syntaxanaloge Wort-für-Wort-Wiedergabe einer bestimmten Phrase (ohne oder mit grammatischen Wörtern wie z. B. Rektionspräpositionen); (b) die wortteilart- und binnensyntaxanaloge Wortteil-für-Wortteil-Übersetzung eines zusammengesetzten Worts. Solche Wort(teil)-für-Wort(teil)-Wiedergabe negativ als phraseologisch, perspektivisch o. ä. unsensibles Übersetzen.<sup>13</sup>

Wörtliches Übersetzen kann bei der Notwendigkeit von Neuprägungen ein gelingendes Übersetzen sein. Doch bei Vorhandensein bewährter Äquivalente wird es schief bis falsch geraten.

### 6.1.3 Test durch Rückübersetzung

Als Orientierungshilfe beim Bemühen um ein inhaltsnahes Übersetzen wird die versuchte Rückübersetzung in die Ausgangssprache vorgeschlagen:

Wenn ein erwogener nichtwörtlicher zielsprachlicher Ausdruck immer oder sehr oft in den vorgegebenen ausgangssprachlichen Ausdruck übersetzt würde, ist er ein ernsthafter Kandidat; jedenfalls sollte er zur Wahrung der Ausdruckspluralität in der Gesamtheit der Übersetzungstexte nicht unterdrückt werden. Entscheidend für die endgültige Ausdruckswahl bleiben aber Überlegungen hinsichtlich der jeweiligen Stilschicht und Textsorte.

Ein Beispiel für den Test: Wie übersetzt man den mit einem solchen juristischen Text nicht unverträglichen Ausdruck *religiöse Haltung* in das Russische? Wenn man letztlich zu dem Ausdruck *otnošenie k religii* gelangt, so erhält die im Buch gewählte wörtliche (-3 / -4) Übersetzung [*in Abhängigkeit von ihrer*] *Beziehung zu einer Religion* (Art. 136, 1) eine zu bedenkende Alternative.

<sup>13</sup> Zur Stützung der bizarren Behauptung, schon die russische Allgemeinsprache sei objektiv „umständlicher“ als die deutsche, auch wenn dies subjektiv „von dem fremden Sprachbenutzer nicht so empfunden wird“ (Schroeder 2005: 244), wird als Beispiel das „umständliche“ *vo vremja* für dt. *während* angeführt. Doch ist das dargebotene „wörtliche“ Äquivalent *zu der Zeit* nur bedingt wörtlich. Denn der russische Zweiwort-Ausdruck ist (a) artikellos; (b) ohne ein *k = zu*; (c) ohne Betonungsvariabilität (vgl.: *IN der Zeit* gegenüber *VOR der Zeit*); (d) ohne Unterbrechbarkeit (vgl.: *in der anderen Zeit*) – kurzum: ein Trivial-Phraseologismus. Vgl. im Deutschen den Ausdruck *in Folge* (bzw. das zusammengeschiedene Wort *infolge*)!

## 6.2 Kombinatorisch unsensibles Übersetzen per Primärentsprechung (Wörtlichkeit-3)

Die Übersetzung eines Worts mit dem „nächstbesten“ Äquivalent in einem herkömmlichen Wörterbuch führt oft zu einem Ergebnis, das die Kombinationsregeln der Zielsprache verletzt. Diese lassen sich formulieren vom nämlichen Wort aus als Selektionsregeln oder von dessen Umgebung aus als Kollokationsregeln. Ein kontextunsensibles Festhalten an der gängigen oder individuell bevorzugten Primärentsprechung zeigen folgende Beispiele:

(23) *do|pust|it' risk* — \* *das Risiko zu|lass|en* (Art. 41, 2) ► das Risiko eingehen.

(24) *uniženie človečeskogo dostoinstva* — \* *Erniedrigung der Menschenwürde* (Art. 7, 2)  
► Herabsetzung der Menschenwürde (wie u. a. in Art. 110).

In (23) ist *zulassen* die Primärentsprechung von übertragenem *dopustit'* (und auch zu dessen innerer Form parallel). Der gesuchte Ausdruck wäre in einem idealen Lexikon unter dem Bezugswort *Risiko* als Verb-Kollokat inhaltserklärt<sup>14</sup> zu finden. In (24) erfolgt die Selegierung vom Verbalsubstantiv aus.

## 6.3 Umständliches Wort-für-Wort-Übersetzen (Wörtlichkeit-4)

Die *Kodeks*-Übersetzer neigen dazu, Wortmaterie als solche zu bewahren, und scheuen sich etwa vor Wortkomposition in (25) oder auch Auslassung in (26):

(25) <bei Militär> *nejavka v srok [...] na službu* — ≈ *das Nichterscheinen zum Dienst innerhalb der Frist* (Art. 337, 1) ► das nicht fristgemäße Erscheinen zum Dienst.

(26) *licom, vchodjaščim v sostav pograničnogo narjada* — ≈ *durch eine Person, die zur Besetzung einer Grenzabteilung gehört* (Art. 341, 1) ► ... einer Grenzstreife angehört.

In (27) misslingt der Versuch einer Komposition, weil die Bildung mit *-gruppe* in der Bedeutung 'Kategorie' im Lexikon konventionalisiert ist: vgl. z. B. *die Personengruppe der Uniprofessoren* (mit Wortakzent auf *Personen-*).

(27) [*dejanie,*] *soveršennoe gruppoy lic po predvaritel'nomu sgovoru ili organizovannoj gruppoy* — ≈ [*Tat,*] *die von einer Personengruppe, einer Personengruppe nach vorheriger Verabredung oder von einer organisierten Gruppe begangen wurde* (u. a. Art. 131, 2, b) ► ... einer Gruppe, einer Gruppe nach vorheriger Absprache oder einer organisierten Gruppe (oder wörtlich: einer Gruppe von Personen).

In (28) ist die hier zugegeben schwerfällige Vorlage dennoch weniger eigentümlich als die mit Präpositionen angereicherte Wort-für-Wort-Übersetzung. Die

<sup>14</sup> Also etwa unterschieden von neudeutschen Bildungen wie *Risiko nehmen* (bei alpinen Skiathleten) oder *ins Risiko gehen* (bei Börsenmenschen).

Setzung des Funktionsverb-Substantivs *dača* muss nicht nachvollzogen werden, wenn sich kein entsprechendes Wort findet (kaum:  $\approx$  *Tätigung*):

- (28) *Podkup ili prinuždenie k dače pokazanij ili ukloneniju ot dači pokazanij* —  $\approx$  *Erkaufung von oder Nötigung zur Abgabe von Aussagen [oder] zur Nichtvornahme der Abgabe von Aussagen* (Art. 309) ► Erkauf von oder Nötigung zu Aussagen bzw. Nichtaussagen

Das deutsche Sprachungetüm in (29) karikiert einen Amtsstil, ohne die Bedeutung von *DTP* [„Straßenverkehrs-Vorkommnis“] bewahren zu können. Das Wort *transport* ist anders als *Beförderung* durchaus auf einen Alleinautofahrer anwendbar. Das vorgeschlagene bloße *Verkehrsunfall* würde wohl bereits Verkehr zu Wasser und in der Luft ausschließen.

- (29) *Ostavlenie mesta dorožno-transportnogo proisšestvija* — \* *Verlassen eines Beförderungsverkehrsunfallorts* (Art. 265; mittlerweile weggefallen) ► (Sich)Entfernen vom Verkehrsunfallort.

#### 6.4 Unsensibilität gegenüber deutscher innerer Form

Selbst ein vorwortgläubiger Leser dürfte die Stammwiederholung in (30) kaum als Nachbildung russischer Spracheigenart goutieren:

- (30) *obvinitel'nyj prigovor suda* —  $\approx$  *ein verurteilendes Gerichtsurteil* (Art. 83)  
► ein gerichtlicher Schuldspruch.

Im Russischen erlaubt das Wort *štraf* trotz seiner allbekannten Bedeutung eine nichttautologische juristische Definition. Dagegen birgt das Äquivalent *Geldstrafe* die Definition schon in sich und kann nur zusätzlich entfaltet werden:

- (31) *Štraf est' deneznoe vzyskanie, naznačennoe [...]* — *Die Geldstrafe ist die Bestrafung mit der Zahlung eines Geldbetrags, die [...] verhängt wird* (Art. 46, 1) ► Bei einer Geldstrafe wird die Zahlung eines Geldbetrags ... verhängt.

#### 6.5 Umständliche Anfügung deutscher Strukturwörter

Der Missstand aufgeladenen deutschen Wortballasts beginnt schon bei Fällen wie (32), wo durch eine wortreiche Verbentsprechung deutsche Umständlichkeit entsteht und zudem Informationsabfolge und Phrasierung verändert werden:

- (32) *esli inymi sredstvami zaderžat' takoe lico ne predstavljalos' vozmožnym* —  $\approx$  *wenn es sich nicht als möglich erwiesen hat, eine solche Person mit anderen Mitteln festzunehmen* (Art. 38, 1) ► wenn mit anderen Mitteln die Festnahme der Person unmöglich war.

In (33) ist die „Präpositionitis“ durch Wortabwandlung zu lindern. Gegen den weiteren, kaum auslegungsbeeinträchtigenden Vorschlag *unter Anwendung oder Androhung von Gewalt* würde nur die womöglich textlich unerwünschte Prägnanz sprechen:

- (33) *s primenieniem nasilija ili s ugrozoi ego primenenija* — ≈ unter Anwendung von Gewalt oder unter der Drohung mit ihrer Anwendung (u. a. Art. 131, 1) ► unter Anwendung von Gewalt oder unter Androhung ihrer Anwendung.

Die Übersetzer bemühen sich kaum, Artikellosigkeit zuzulassen, wo sie möglich oder sogar angeraten ist. In (34) sind nach *über* alle Artikel zu streichen:

- (34) *Narušenie pravil proizvodstva, izgotovlenija, pererabotki, chranenija, učeta, otpuska, realizacii, prodaži, raspredelenija, perevozki, peresylki, priobretenija, ispol'zovanija, vvoza, vyvoza libo uničtoženija narkotičeskich sredstv*  
— ≈ Der Verstoß gegen die Vorschriften über die Produktion, die Herstellung, die Verarbeitung, die Aufbewahrung, den Nachweis, die Auslieferung, die Veräußerung, den Verkauf, die Verteilung, die Beförderung, die Versendung, den Erwerb, den Gebrauch, die Einfuhr, die Ausfuhr oder Vernichtung von Betäubungsmitteln (Art. 228, 5).

## 6.6 Unflexibilität bei sprachgegebener russischer Redundanz

Sprachliche Redundanz darf nicht vorschnell geschmäckerlich verurteilt werden. Bei folgendem Beispiel (35) ist Bedeutungsredundanz im Russischen strukturell erzwungen. Die Substantive *dolžnost'* [Amt] und *dejatel'nost'* [Tätigkeit] haben verschiedene Funktionsverben, der fehlende Plural von *dejatel'nost'* bedingt die Wiederholung des Adjektivs *opredelennyj* [bestimmter]. Das Deutsche kann und darf kürzer sein. Die Setzung von *srok* vor Zahlangaben ist für viele russische Lexeme eine phraseologische Regularität. Im *StGB* finden sich gerade Formulierungen ohne *für die Dauer*. Beachte auch, dass *srok* dreimal und *Dauer* viermal vorkommt.

- (35) *nakazyvaetsja ograničenijem svobody na srok do trech let, libo arestom do šesti mesjacev, libo lišenijem svobody na srok do pjati let s lišenijem prava zanimat' opredelennye dolžnosti ili zanimat'sja opredelënoj dejatel'nost'ju na srok do trech let ili bez takovogo*  
— ≈ wird [...] mit Freiheitsbeschränkung für die Dauer bis zu drei Jahren, mit Arrest für die Dauer bis zu sechs Monaten oder mit Freiheitsentzug für die Dauer bis zu fünf Jahren in Verbindung mit Entzug des Rechts zur Ausübung bestimmter Ämter oder zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit für die Dauer bis zu drei Jahren oder ohne einen solchen Rechtsentzug bestraft (siehe Art. 203, 1 und viele andere)  
► wird mit Freiheitsbeschränkung bis zu drei Jahren, mit Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Freiheitsentzug bis zu fünf Jahren bei Entzug oder ohne Entzug des Rechts zur Ausübung bestimmter Ämter oder Tätigkeiten für die Dauer bis zu drei Jahren bestraft.

## 6.7 Übergang zu schon grammatischen Verstößen

In den folgenden beiden Passagen, die bei aller Amtssprachlichkeit die syntaktischen Möglichkeiten des Russischen zu klarer Gedankenführung (durch Umschließung und Wortstellung) zeigen, reichen die Eigentümlichkeiten deutscher Sprache schon mehr als an den Rand von Ungrammatikalität: in (36) das im Relativsatz vorgreifende Personalpronomen *ihm* (eigentlich Pluralform erforderlich) und in (37) der unzulässig eingebettete Relativsatz:

- (36) *Prevyšenie rukovoditelem ili služáčim častnoj ochrannoj ili detektivnoj služby polnomočij, predstavlennych im v sootvetstvii s licenziej, vopreki zadačam svoej dejatel'nosti, esli éto dejanie soveršeno [...], nakazyvaetsja [...]*  
 — \* Die Überschreitung der Befugnisse, die ihm der Lizenz entsprechend gewährt worden sind, durch den Leiter oder einen Bediensteten eines privaten Wach- oder Detektivdienstes entgegen den Aufgaben seiner Tätigkeit wird, wenn die Tat [...] begangen wurde, mit [...] bestraft (Art. 203, 1)  
 ► Die Überschreitung der dem Leiter oder Bediensteten eines privaten Wach- oder Detektivdienstes lizenzentsprechend gewährten Befugnisse wider ihren Tätigkeitsaufgaben wird ...
- (37) *Ubijstvo, soveršënoe [...] pri prevyšëni mer, neobchodimych dlja zaderžanija lica, soveršivšëgo prestuplenie*  
 — \* Tötung, die [...] in Überschreitung der für die Festnahme einer Person, die eine Straftat begangen hat, notwendigen Maßnahmen begangen wurde (Art. 108)  
 ► Tötung in Überschreitung der zur Festnahme einer straffälligen Person erforderlichen Maßnahmen.

## 7. Ansätze zu einer rechtslinguistischen Diskussion

### 7.1 Allgegenwart des Definitionsvorbehalts

In seinem Aufsatz betont Schroeder (2005: 238-239), dass die Übersetzung die „Eigenständigkeit“ des fremden Gesetzes wahren soll, um eine „Rechts- und Gesetzestechnikvergleichung“ möglich zu machen. Dies verlange vom Übersetzer „eine gewisse Askese, da er immer versucht sein wird, [...] die eleganter wirkenden Begriffe des eigenen Rechts zu verwenden“.

Die „Wortlaut“-Orientierung soll die Entscheidung für Übersetzungen wie *neobchodimaja oborona* / *notwendige Abwehr* (Art. 37) und *žestokoe obraščenie s životnymi* / *grausamer Umgang mit Tieren* (Art. 245) begründen; die Begriffe *Notwehr* und *Tierquälerei* sind lediglich im Sachregister mit aufgeführt. Schroeder (2005: 240) geht sogar sprachkritisch so weit, den deutschen Ausdruck *Notwehr* als „irreführend“ zu bezeichnen, da der Bestandteil *Not-* „auf eine bloße Entschuldigung anspielt“.

1) Es ist zu fragen, wieso nur bei einigen Begriffen derartige Nachbildungen erfolgen. So wird *po neostorožnosti* nicht wörtlich mit *aus Unvorsicht* wiedergegeben, sondern erwartungsgemäß mit *aus Fahrlässigkeit* (z. B. Art. 26).<sup>15</sup>

2) Die „wörtlichen“ Prägungen werden gar nicht immer absolut wörtlich genommen. So bekommt die Wendung *notwendige Abwehr* stillschweigend eine eingeeengte Bedeutung zugewiesen, also nicht wie etwa in dem Satz: *Die Fußballer haben es im gestrigen Spiel an der notwendigen Abwehr mangeln lassen*.

3) Oft kann im Deutschen eine klare wörtliche Entsprechung fehlen oder diese aus etwa stilistischen Gründen unakzeptabel sein.<sup>16</sup>

4) Im Falle sprachlich unterschiedlicher Spezifizierung (z. B. *ubijstvo* gegenüber *Tötung, Mord*) ist dies explizit zu sagen. Die auf das Register beschränkte Erwähnung von *Mord* könnte zu dem Schluss verleiten, das russische Strafrecht sei zur begrifflichen Differenzierung nicht geneigt.

5) Nebenbei ist auf Uneinheitlichkeiten der Äquivalentwahl hinzuweisen.<sup>17</sup>

6) An manchen Stellen könnte eine größere Bedeutungsnahe erreicht werden, dennoch werden selbst bei bedeutungsnächster Übersetzung zumindest Nuancen verschieden bleiben.<sup>18</sup>

7) So ist prinzipiell festzustellen, dass in einem übersetzten Strafgesetzbuch alle Begriffe einen Definitionsvorbehalt haben. Das Problem stellt sich bereits innerhalb einer Sprache, wovon Abschnitte wie „Sprachgebrauch“ oder „Begriffsbestimmungen“ im *StGB* zeugen.

a) Juristische Sach- und Sachverhaltsbegriffe sind stets mit einem Index zu denken: z. B. *Notwehr-rechtlich-russisch*.<sup>19</sup>

b) Möglich sind sogar vom Gesetzesbereich abhängige Bestimmungen.<sup>20</sup>

c) Die Anwendbarkeit auf Fälle (Personen, Gegenstände, Sachverhalte), d. h. die Extension bleibt bis auf weiteres veränderlich durch Kommentare und Gerichtsurteile.

<sup>15</sup> Vgl. auch überraschendere Formulierungen wie: (a) *moral'nyj vred* [moralischer Schaden] — *Nichtvermögensschaden* (Art. 61, 1, k); (b) *rešenie suda* [Gerichtsbeschluss] — *Zivilurteil* (Art. 295).

<sup>16</sup> So scheidet für *chalatnost'* (Art. 293) das als Primärentsprechung ansetzbare Wort *Schlamperei* aus. Schroeder und Bednarz übersetzen: *Pflichtverletzung*.

<sup>17</sup> Vgl. etwa: (a) *šantaž* – *Erpressung* (Art. 240, 1) / *Drohung mit Enthüllungen* (u. a. Art. 133); (b) *imuščestvo* wird, entsprechend einer Fußnote (zu Kap. 21), durchgängig mit *Eigentum* (wie *sobstvennost'*) übersetzt, dann aber variiert: *vladel'cu [četogo] imuščestva* — *Inhaber [dieses] Eigentums* (Art. 158, Anm. 1) / *von Vermögen* (Art. 165, 1).

<sup>18</sup> Die Übersetzung von *Vovlečenie nesoveršennoletnego v soveršenie prestuplenija* als *Verleitung eines Minderjährigen zu einer Straftat* (Art. 155) gibt die Bedeutung eines (Mit)Hineinziehens nicht wieder.

<sup>19</sup> Sofern nicht neue Begriffe geprägt werden, ist bei der Entwicklung eines europäischen Rechts mit der weiteren Differenzierung bestehender Begriffe zu rechnen: z. B. *Vermietung-rechtlich-deutsch* vs. *Vermietung-rechtlich-europäisch*.

<sup>20</sup> So galt Unehelichkeit früher familienrechtlich nicht als *Verwandtsein*, ein solches wurde aber strafrechtlich (z. B. bei Diebstahl) doch berücksichtigt (vgl. Müller-Tochtermann 1959: 88).

d) Gewisse Begriffe sind an sich unbestimmt und dem Ermessen überlassen. Dazu zählen zum einen bekannte Bewertungsadjektive wie in: [*zu berücksichtigendes*] *Zusammentreffen schwieriger [tjaželych] Umstände* (Art. 338). Zum anderen gibt es vage Sonderbegriffe wie im *Kodeks* etwa: *obščestvennaja opasnost'* (übersetzt als *Gesellschaftsgefährlichkeit* in Art. 25, als *Sozialgefährlichkeit* auf S. 25).

e) Eindeutigkeit ist also keine grundlegende Eigenschaft von Gesetzesformulierungen. Als solche könnte vielleicht das Fehlen hyperbolischen Ausdrucks gelten: ein *immer* wäre immer wörtlich zu nehmen.

## 7.2 Notwendigkeit eines Übersetzungskommentars

Bei einer solchen Gesetzesübersetzung scheint die Notwendigkeit einer Kommentierung unzweifelhaft, wohl in einer Präambel und in Fußnoten. Es überrascht, dass die Übersetzer nur fünf Fußnoten<sup>21</sup> formulieren.

In einem vorangestellten Kommentar wäre auch die Frage der strukturanalogen (wörtlichen) Übersetzung des im Russischen weitgehend unangefochtenen generischen Maskulinums zu klären. Im Text selber ließen sich an einigen Stellen gewisse weniger „maskulin-assoziative“ Ausdrucksmittel wie der artikellose Plural nutzen, z. B.: *bei Minderjährigen* statt *bei einem Minderjährigen* (Art. 89).

## 8. Abschließende Stellungnahme

Ohne die Empathie für Übersetzer auf die Bescheinigung von „Askese“ (oder „Demut“) ausdehnen zu können, ist stets zuzugeben, dass es leichter ist, auf der Grundlage eines Produkts zu kritisieren, als selbst einen lückenfreien Text produzieren zu müssen. Die vorgelegten Lösungsvorschläge sind aber hoffentlich ein konstruktiver Beitrag für eine mögliche Diskussion.

Kurz das Fazit: Zur Bereinigung der Mängel wäre eine Neubearbeitung des Buchs notwendig. Dabei müsste mit der vorhandenen Fachkompetenz der Fußnotenapparat ausgeweitet werden. Vorlage wird aber dann die aktuell novellierte *Kodeks*-Fassung sein, bei möglicher Einbeziehung früherer Passagen. Sehr wünschenswert und nützlich wäre eine zweisprachige Ausgabe, wie bei den meisten anderen Bänden dieser Strafgesetz-Übersetzungsreihe.

Wenn fundierte Kenntnisse in allgemeinem Russisch, in juristischem Russisch, in russischer Juristik, in allgemeinem Deutsch, in juristischem Deutsch und in deutscher Juristik sowie spezifische übersetzerische Fertigkeiten nicht in einer

<sup>21</sup> Dabei wird in der Fußnote zu Art. 154 fälschlicherweise behauptet, *usynovlenie* [Adoption bzgl. Sohn] sei ein „überkommenes Wort“.

Person zusammenkommen, aber zumindest zwei Grundanforderungen aufrechterhalten wären, könnte man in gewisser Weise zustimmen, wenn es am Ende des Aufsatzes von Schroeder (2005: 245) heißt: „der Übersetzer fremder Gesetze [muss] nicht nur die Zielsprache perfekt beherrschen, sondern auch ein profunder Kenner mindestens der eigenen Rechtsordnung [sein]“. Doch diese – selbst wenn auch nur im bekannt flott-übertreibenden Sinne zu verstehende – „perfekte“ Beherrschung der Zielsprache haben die beiden Übersetzer leider an etlichen Stellen vermissen lassen.

## 9. Literatur

Textmaterial zur Nachbetrachtung (in der Reihenfolge der Erwähnung):

- Ginsburg, Jewgenia (1984) [1980]: *Gratwanderung*. Übers. v. Nena Schawina. München / Zürich: Piper [Original: *Krutoj maršrut*].
- Erofeev, Venedikt (2005): *Moskau – Petuški*. Übers. v. Peter Urban. Zürich: Kein & Aber.
- Zehrer, Klaus C. (2005): Jerofejew vs. Erofeev. Humorkritik-Spezial, in: *Titanic*, 12, 2005. Online im Internet: <http://www.titanic-magazin.de/heftarchiv00-06.html?&f=1205%2Fspezial1&cHash=052415401a> [eingesehen am 14. Februar 2007].
- Nüchtern, Klaus (2005): Trauriges Trinken, in: *Falter*, 51, 2005. Online im Internet: <http://www.falter.at/rezensionen/detail.php?id=3028> [eingesehen am 14. Februar 2007].
- Rakusa, Ilma (2005): Die Gnade des Rausches. Wenedikt Jerofejews Kultroman „Moskau – Petuschki“ in neuer Übersetzung, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 1. Dezember 2005. Online im Internet: <http://www.nzz.ch/2005/12/01/fe/articleDCJV4.html> [eingesehen am 14. Februar 2007].
- Zwetajewa, Marina (2002): *Versuch, eifersüchtig zu sein. Gedichte*. (Bibliothek Suhrkamp; Bd. 1340). Hrsg. v. Ilma Rakusa. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Erofeev, Venedikt (2006): *Moskau – Petuški*. Übers. v. Peter Urban. Vorgelesen v. Frank Goosen / Heinz Marecek / Harry Rowohlt. Kein & Aber Records.
- Online im Internet: [http://www3.mdr.de/leipzig-liest-2006/pdf/Nominierte\\_Uebersetzung.pdf](http://www3.mdr.de/leipzig-liest-2006/pdf/Nominierte_Uebersetzung.pdf) [eingesehen am 14. Februar 2007].

- Karenovics, Ilja (2006): *Philologisches Gutachten zur Neuübersetzung des Poems „Moskva-Petuški“ von Venedikt Erofeev durch Peter Urban*. Online im Internet: <http://www.keinundabernews.de/newsbilder/Gutachten1.pdf> [eingesehen am 14. Februar 2007]. Vgl. <http://www.keinundaber.ch/site/welcome.html>.
- Schmid, Ulrich (2000): Peter Urban – Ein minuziöser Spracharbeiter, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 1. Dezember 2000.
- Schmid, Ulrich (2006): Russisch mit Peter Urban, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 23. September 2006.
- Čechov, Anton, P. (1977) [1889]: Skučnaja istorija. In: *Polnoe sobranie sočinenij i pisem v 30 tomach* (1974-1983). Bd. 7. Moskva: Nauka. 251-310.
- Čechov, Anton (1985) [1976]: Eine langweilige Geschichte. Übers. v. Ada Knipper u. Gerhard Dick. In: *Das Čechov Lesebuch*. Hrsg., komm. u. mit e. Vorw. v. Peter Urban. Zürich: Diogenes. 97-165.
- Čechov, Anton (1997): Eine langweilige Geschichte. In: *Drei kleine Romane*. Übers. v. Peter Urban. Berlin: Friedenauer Presse. 7-82.

Literatur zur Kritik der *Kodeks*-Übersetzung:

- Ugolovnyj kodeks Rossijskoj Federacii* (1996). Ekaterinburg: Ural'skoe juridičeskoe izdatel'stvo. Aktuelle Fassung online im Internet: <http://www.consultant.ru/popular/ukrf/> [eingesehen am 14. Februar 2007].
- Strafgesetzbuch der Russischen Föderation* (1998) (Gebilligt vom Föderationsrat am 5.6.1996) [Übersetzer: Friedrich-Christian Schroeder / Thomas Bednarz]. Mit Einführung von Friedrich-Christian Schroeder. (*edition iuscrim: Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung; Bd. 108*). Freiburg im Breisgau.
- Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik – StGB –* (1968). Berlin: Staatsverlag der DDR.
- Strafgesetzbuch (StGB)* (2006). 42. Auflage (Stand 1. März 2006). Beck-Texte im dtv. München. Aktuelle Fassung online im Internet: <http://www.bundesrecht.juris.de/stgb/index.html> [eingesehen am 14. Februar 2007].
- StGB in russischer Sprache/Ugolovnyj kodeks Germanii na ruskom jazyke* (Stand 22. Juli 2002) [Ohne Übersetzernennung]. Hamburg: Jourist Verlag.
- Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm* (1999) [1984]. 33 Bde. München. Online im Internet: <http://germazope.uni-trier.de/Projects/DWB> [eingesehen am 14. Februar 2007].

\*\*\*

- Grišaev, P.I. / Donskaja, L.I. / Marfinskaja, M. I. (2004): *Nemecko-russkij-juridičeskij slovar' [i russko-nemeckij indeks]*. Moskva. Teils online im Internet: <http://www.lingvo.ru/lingvo/Translate.asp> [eingesehen am 14. Februar 2007].
- Horn, Norbert (2004) [1996]: *Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie*. 3., neubearbeitete Auflage. Heidelberg.
- Müller-Tochtermann, Helmut (1959): Struktur der deutschen Rechtssprache. Beobachtungen und Gedanken zum Thema Fachsprache und Gemeinsprache, in: *Muttersprache*, 59; 84-92.
- Schroeder, Friedrich-Christian (2005): Probleme der Übersetzung von Gesetzestexten, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 117(1), 2005; 236-244.
- Wirth, Dieter (2005): Zur Notwendigkeit einer linguistisch basierten Übersetzungskritik (am Fall von Venedikt Erofeevs „Moskva – Petuški“). In: *Das Wort. Germanistisches Jahrbuch GUS 2005*. Bonn. 375-399. [Online im Internet: <http://www.daad.ru/wort/wort2005/Wirth28.pdf>]